

Übersicht über die Umsetzungsverpflichtungen aus dem Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften

Aufgabe (Was?)	Aufgrund von¹	Wer?	Bis wann?	Wie?² (Vorschlag)
Eröffnung eines elektronischen Zugangs für die Übermittlung elektronischer Dokumente (einschl. solcher, die mit qeS versehen sind)	§ 2 Abs. 1	Jede Behörde iSv. § 1	1. Juli 2014 (Art. 31 Abs. 2)	Minimum: Einrichtung einer qeS-fähigen E-Mail-Adresse und innerbehördliche Organisation, die dafür Sorge trägt, dass die elektronischen Eingänge gleichberechtigt mit schriftlichen Eingängen bearbeitet werden. Besser: Lösung mit Anbindung an Fachverfahren.
Eröffnung eines Zugangs für De-Mail	§ 2 Abs. 2	Bundesbehörden iSv. § 1 Abs. 1	Ein Kalenderjahr nach Inbetriebnahme des zentralen Behörden-Gateways des Bundes (Art. 31 Abs. 4)	Anschluss an das Behörden-Gateway sobald dieses existiert sowie innerbehördliche (Um-)Organisation, die dafür Sorge trägt, dass die elektronischen Eingänge per De-Mail gleichberechtigt mit schriftlichen Eingängen bearbeitet werden.
Angebot der Identifikation mit nPA oder elektr. Aufenthaltstitel	§ 2 Abs. 3	Bundesbehörden iSv. § 1 Abs. 1	1. Januar 2015 (Art. 31 Abs. 3)	Aufbau entsprechender technischer Infrastruktur in jeder Behörde
Bereitstellung von Informationen über die	§ 3 Abs. 1	Bundes- und	1. August 2013	Erstellung neuer oder ggf. Prüfung und

¹ §§-Angaben beziehen sich auf Art. 1 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (EGovG); Art.-Angaben beziehen sich auf das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung.

² Voraussetzung für jede Umsetzungsmaßnahme ist die Information der Bürger, so dass eine entsprechende Informationspflicht in jeder der Umsetzungsmaßnahmen hineinzulesen ist. Die Pflicht sollte schriftlich, mündlich und online erfüllt werden. Ebenso setzt jede Umsetzungsmaßnahme die entsprechende Schulung der Behördenmitarbeiter voraus.

Aufgabe (Was?)	Aufgrund von ¹	Wer?	Bis wann?	Wie? ² (Vorschlag)
Behörde und ihre nach außen wirkende öffentlich-rechtliche Tätigkeit	und 2	Landesbehörden iSv. § 1 Für Gemeinden und Gemeindeverbände Verpflichtung nur, wenn dies nach Landesrecht angeordnet ist (§ 3 Abs. 3)	(Art. 31 Abs. 1)	Überarbeitung der vorhandenen Informationen unter Berücksichtigung föderaler Standards bei der Beschreibung von Information zu Verfahren (FIM, LeiKa, NPB)
Einrichtung eines elektr. Zahlungsverfahrens für elektr. geführte Verfahren	§ 4	Jede Behörde iSv. § 1	1. August 2013 (Art. 31 Abs. 1)	Mindestens: Anpassung der Webseiten und Ermöglichung einer elektronischen Zahlungsmöglichkeit. Besser: Lösung mit Anbindung an Fachverfahren/Rechnungswesen Hinweis: Mit der Zahlungsverkehrsplattform existiert hier bereits ein Angebot des ZIVIT im Portfolio.
Zugang für die Erbringung elektronischer Nachweise	§ 5	Jede Behörde iSv. § 1	1. August 2013 (Art. 31 Abs. 1)	Aufbau entsprechender technischer Infrastruktur (Mindestens: E-Mail bzw. im zwischenbehördlichen Verhältnis IVBB / IVBV). Besser: Lösung mit Anbindung an Fachverfahren.

Aufgabe (Was?)	Aufgrund von ¹	Wer?	Bis wann?	Wie? ² (Vorschlag)
Einführung der E-Akte	§ 6	Bundesbehörden iSv. § 1 Abs. 1 (mit Ausnahme von § 6 S. 2)	1. Januar 2020 (Art. 31 Abs. 5)	<p>Klärung der Einführungsstrategie und der Umsetzungsverantwortung und Schaffung der organisatorischen Voraussetzungen (Aktenplanrevisionen, Anpassung der Hausanordnungen/Dienstanweisungen, Registraturanweisungen/Aktenordnungen, (Rahmen-) Dienstvereinbarungen, Schulungskonzept, Scan-Konzept, Datenschutzkonzept/Löschkonzept, IT-Sicherheitskonzept, Berechtigungskonzept, Archivierungskonzept usw.),</p> <p>Prozessoptimierung,</p> <p>Veränderungsmanagement</p> <p>Entscheidung über Betrieb (zentral/dezentral)</p> <p>evtl. Vergabeverfahren</p> <p>Aufbau entsprechender technischer Infrastruktur; Schnittstellen-Pilotierung</p> <p>Rollout (inkl. Schulung)</p>
Einführung des ersetzenden Scannens	§ 7 Abs. 1 und 2	Bundesbehörden iSv. § 1 Abs. 1 (mit Ausnahme von § 6 S. 2)	1. August 2013 (Art. 31 Abs. 1), soweit Akten bereits elektr. geführt werden; spätestens aber ab	Organisatorischer Umsetzungsbedarf: Baustein Scannen des Konzepts E-Verwaltung fertigstellen als Basis für den Erlass von Scan-Anweisungen;

Aufgabe (Was?)	Aufgrund von ¹	Wer?	Bis wann?	Wie? ² (Vorschlag)
			01.01.2020, wenn § 6 in Kraft tritt.	<p>Klärung des Umgangs mit TR RESISCAN des BSI.</p> <p>Seitens IT-Steuerung Bund ist die Behandlung von Signaturen in Akten und Archiven zu klären.</p>
Akteneinsicht	§ 8	Bundesbehörden iSv. § 1 Abs. 1 (mit Ausnahme von § 6 S. 2)	1. August 2013 (Art. 31 Abs. 1), soweit Akten bereits elektr. geführt werden; spätestens aber ab 01.01.2020, wenn § 6 in Kraft tritt.	Im Fall der Nr. 2 und 4 Anschaffung der technischen Infrastruktur. Andernfalls rein organisatorische Umsetzung ausreichend.
Prozessoptimierung	§ 9 Abs. 1 S. 1	Bundesbehörden iSv. § 1 Abs. 1	1. August 2013 (Art. 31 Abs. 1), immer dann wenn Verwaltungsabläufe erstmals zu wesentlichen Teilen elektr. unterstützt oder wesentlich verändert werden (§ 9 Abs. 1 S. 1, Abs. 3)	Durchführung einer Prozessanalyse, Aufsetzen des optimierten Prozesses, Beschaffung der erforderlichen IT.
Elektronische Bereitstellung von Informationen zum Verfahrensstand	§ 9 Abs. 1 S. 2	Bundesbehörden iSv. § 1 Abs. 1	Grds. 1. August 2013 (Art. 31 Abs. 1); die Regelung betrifft jedoch nur Verfahren, die nach § 9 Abs. 1 S. 1 umstrukturiert werden (s.o.)	Bei der (ohnehin stattfindenden) elektronischen Abbildung des Prozesses: zusätzlich Programmierung einer Tracking-Funktion

Aufgabe (Was?)	Aufgrund von¹	Wer?	Bis wann?	Wie?² (Vorschlag)
Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrats	§ 10	IT-Rat	1. August 2013 (Art. 31 Abs. 1)	Lediglich Befolgung der Vorschrift, kein Umsetzungsbedarf
Gemeinsame Verfahren im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes	§ 11	Beteiligte Behörden	1. August 2013 (Art. 31 Abs. 1)	Lediglich Befolgung der Vorschrift, kein Umsetzungsbedarf
Breitstellen von Daten	§ 12 Abs. 1	Jede Behörde iSv. § 1	Grds. 1. August 2013 (Art. 31 Abs. 1); die Regelung betrifft jedoch nur Daten, die tatsächlich über das Internet bereit gestellt werden; für „Alt-Daten“ gilt die Regelung nur mit der Einschränkung in § 12 Abs. 4	Bereitstellung von Daten in maschinenlesbaren Formaten. Keine Veröffentlichungspflicht; nur Verpflichtung hinsichtlich Format, wenn Bereitstellung erfolgt.
Verordnungsermächtigung Nutzungsbestimmungen	§ 12 Abs. 2	Bundesregierung mit Zustimmung Bundesrat	Ab 1. August 2013 (Art. 31 Abs. 1)	Erlass einer RVO mit Nutzungsbedingungen
Elektronische Formulare	§ 13	Jede Behörde iSv. § 1	1. August 2013 (Art. 31 Abs. 1)	Kann-Regelung: Änderung der auf den Webseiten der Behörden bereitgestellten Formulare, sowie der Infotexte (Zulassung elektronischer Versendung). Hinweis: Hier gibt es mit dem Formularserver des ZIVIT bereits eine Lösung.
Georeferenzierung	§ 14	ITPLR	Vorarbeiten, ab sofort	Festlegung einheitlicher Vorgaben für die

Aufgabe (Was?)	Aufgrund von¹	Wer?	Bis wann?	Wie?² (Vorschlag)
	Begründung			Georeferenzierung durch Bund-Länder-Gremien sowie Beschluss des ITPLR, vgl. Begründung zu § 14
Georeferenzierung	§ 14	Jede registerführende Behörde iSv. § 1	1. Januar 2015 (Art. 31 Abs. 3)	Georeferenzierung der Registerinformationen, wenn Register neu aufgebaut/überarbeitet wird.
Amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter	§ 15	Jede Behörde iSv. § 1, sofern sie durch Rechtsvorschrift des Bundes zur Publikation von Informationen verpflichtet ist.	1. August 2013 (Art. 31 Abs. 1)	Kann-Regelung: Ab Inkrafttreten können Amtsblätter auf elektronisch umgestellt werden.
Barrierefreiheit	§ 16	Bundesbehörden iSv. § 1 Abs. 1	1. August 2013 (Art. 31 Abs. 1)	Konkretisierung der Verpflichtungen nach dem Behindertengleichstellungsgesetz
De-Mail-G	Art. 2	BSI/De-Mail-Provider	Nr. 1 und 2: 1. August 2013 (Art. 31 Abs. 1)_ Nr. 3:	Nr. 1: Kein Umsetzungsbedarf Nr. 2 -4: Anpassung TR De-Mail durch BSI in Abstimmung mit dem Ausschuss De-Mail

Aufgabe (Was?)	Aufgrund von ¹	Wer?	Bis wann?	Wie? ² (Vorschlag)
			1. Juli 2014 (Art. 31 Abs. 2) Nr. 4: 1. August 2013 (Art. 31 Abs. 1)	Standardisierung und Umsetzung durch De-Mail-Provider. Begleitung der notwendigen Änderungsprozesse bei den Diensteanbietern.
Schriftformersatz im Verwaltungsverfahren	Art. 3 Nr. 1	Jede Behörde, die unter das VwVfG fällt.	Gespaltenes Inkrafttreten: 1. elektronische Formulare mit nPA oder eAT: 1. August 2013 (Art. 31 Abs. 1), sofern tatsächlich bereitgestellt; 2. De-Mail: Grds. 1. Juli 2014 (Art. 31 Abs. 2) 3. VO-Ermächtigung: 1. August 2013 (Art. 31 Abs. 1)	Länder müssen die Landes-Verwaltungsverfahrensgesetze entsprechend anpassen (Simultangesetzgebung). Nutzungsmöglichkeit, wenn Infrastruktur vorhanden ist. BSI wird bzgl. der Nr. 1 eine Technische Richtlinie erlassen. Weiterhin kann Umsetzungsbedarf entstehen, wenn Verfahren zum Schriftformersatz in bestehende Fachverfahren (medienbruchfrei) integriert werden sollen.
Einführung § 33 Abs. 7 VwVfG	Art. 3 Nr2		1. August 2013 (Art. 31 Abs. 1)	Lediglich Befolgung der Vorschrift im Anwendungsfall
Ergänzung § 37 Abs. 3 VwVfG	Art. 3 Nr3		1. August 2013	Anpassung TR De-Mail durch BSI in Abstimmung

Aufgabe (Was?)	Aufgrund von ¹	Wer?	Bis wann?	Wie? ² (Vorschlag)
			(Art. 31 Abs. 1)	mung mit dem Ausschuss De-Mail Standardisierung und Umsetzung durch De-Mail-Provider. Begleitung der notwendigen Änderungsprozesse bei den Diensteanbietern.
Schriftformersatz in Verfahren nach SGB	Art. 4 (§ 36a Abs. 2)	Jede Behörde, die unter SGB I SGB fällt (Sozialbehörden)	Gespaltenes Inkrafttreten: 1. elektronische Formulare mit nPA oder eAT: 1. August 2013 (Art. 31 Abs. 1), sofern tatsächlich bereitgestellt; 2. De-Mail: Grds. 1. Juli 2014 (Art. 31 Abs. 2) 3. Speziell: Kommunikation mit GKK auch über eGK ab 1. August 2013 (Art. 31 Abs. 1)	Es kann Umsetzungsbedarf entstehen, wenn Verfahren zum Schriftformersatz in bestehende Fachverfahren (medienbruchfrei) integriert werden sollen.
Elektronische Formulare	Art. 4 (§ 36a Abs. 2)		1. August 2013 (Art. 31 Abs. 1)	s.o. Art. 1 § 13
Möglichkeit zum Erlass von Verwaltungsvereinbarungen	Art. 5	Jede Behörde, die unter SGB V fällt (Sozialbehörden)	1. August 2013 (Art. 31 Abs. 1)	Keine Umsetzungspflicht
Übertragung von Vorschriften des EGovG in das SGB	Art. 6	Jede Behörde, die unter SGB X	1. August 2013 (Art. 31 Abs. 1)	s.o. wie bei den entsprechenden Vorschriften des Artikels 1

Aufgabe (Was?)	Aufgrund von ¹	Wer?	Bis wann?	Wie? ² (Vorschlag)
		fällt (Sozialbehörden)		
Steuergeheimnis/ Signatur	Art. 7 Nr. 1 und 3	Jede Behörde, die unter die AO fällt	1. August 2013 (Art. 31 Abs. 1)	Kein Umsetzungsbedarf
Schriftformersatz in Verfahren nach AO	Art. 7 Nr. 2	(Finanzbehörden)	Gespaltenes Inkrafttreten: 1. elektronische Formulare mit nPA oder eAT: 1. August 2013 (Art. 31 Abs. 1), sofern tatsächlich bereitgestellt; 2. De-Mail: Grds. 1. Juli 2014 (Art. 31 Abs. 2)	Es kann Umsetzungsbedarf entstehen, wenn Verfahren zum Schriftformersatz in bestehende Fachverfahren (medienbruchfrei) integriert werden sollen.
Möglichkeit des elektronischen Einspruchs gegen VA von Finanzbehörden	Art. 7 Nr. 4		1. August 2013 (Art. 31 Abs. 1)	Kein Umsetzungsbedarf, entspricht beste- hender Praxis.
Redaktionelle Änderungen PassG	Art. 8		1. August 2013 (Art. 31 Abs. 1)	Kein Umsetzungsbedarf
Div. Änderungen PAuswG	Art. 9	Personalaus- weisbehörde	1. August 2013 (Art. 31 Abs. 1)	Kein Umsetzungsbedarf, lediglich Befolgung der Vorschriften
Gestattung von Äußerungen von betroffenen Nachbarstaaten auf elektronischem Wege bei UVP-pflichtigen Vorhaben	Art. 10	UVP-Behörde	1. August 2013 (Art. 31 Abs. 1), sofern die Grundsätze von Gegenseitigkeit und	Lediglich Entgegennahme elektronischer Einwände, E-Mail-Zugang reicht.

Aufgabe (Was?)	Aufgrund von¹	Wer?	Bis wann?	Wie?² (Vorschlag)
			Gleichwertigkeit erfüllt sind	
Möglichkeit des nicht-schriftlichen Genehmigungsantrags bei Tätigkeiten in der Antarktis	Art. 11 Nr. 1	UBA	1. August 2013 (Art. 31 Abs. 1)	Kein Umsetzungsbedarf ³
Möglichkeit der Erhebung elektronischer Einwendungen gegen Antarktisorhaben	Art. 11 Nr. 2	UBA	1. August 2013 (Art. 31 Abs. 1)	Kein Umsetzungsbedarf
Redaktionelle Änderung	Art. 12		1. August 2013 (Art. 31 Abs. 1)	Kein Umsetzungsbedarf
Bereitstellung von Einzelangaben nach Maßgabe dieses Gesetzes oder einer anderen Rechtsvorschrift für wissenschaftliche Zwecke	Art. 13 Nr. 1	StBA	1. August 2013 (Art. 31 Abs. 1)	Art. 13 Nr. 1: Kein Umsetzungsbedarf; Art. 13 Nr. 5: Sofern Behörden noch keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch verwenden, sind Absprachen mit den zuständigen statistischen Ämtern bzgl. der zu nutzenden elektronischen Übermittlungsverfahren zu treffen
Umsetzungsbedarf aus § 11a BstatG	Art. 13 Nr. 5	StBA	1. August 2013 (Art. 31 Abs. 1)	
Möglichkeit der Übermittlung von Änderungen im RDG-Register auch in Textform	Art. 14	RDG Register führende Behörden	1. August 2013 (Art. 31 Abs. 1)	Kein Umsetzungsbedarf
Möglichkeit, sich auch elektronisch als Rechtsdienstleister zu registrieren	Art. 15	RDG Register führende Be-	1. August 2013 (Art. 31 Abs. 1)	Kein Umsetzungsbedarf

³ Bei Abschaffung der Schriftform wird davon ausgegangen, dass für die Behörde kein Umsetzungsbedarf besteht, sie muss künftig lediglich elektronische (z.B. per Mail) Erklärungen entgegennehmen. Die Pflicht, diese vorzuhalten ergibt sich aus Art. 1 § 2.

Aufgabe (Was?)	Aufgrund von¹	Wer?	Bis wann?	Wie?² (Vorschlag)
		hörden		
Möglichkeit der elektronisch Antragsstellung für Verfahren nach § 19 Abs. 1 S. 1 und § 20 S. 1 SatDSiG	Art. 16	Behörden, die das SatDSiG ausführen	1. August 2013 (Art. 31 Abs. 1)	Kein Umsetzungsbedarf
Möglichkeit, einer elektronischen Antragstellung nach Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit.	Art. 18	Behörden, die die GewO ausführen	1. August 2013 (Art. 31 Abs. 1)	Kein Umsetzungsbedarf
Antrag auf Aufnahme in die Lehrlingsrolle kann nunmehr auch elektronisch gestellt werden	Art. 19	Behörden, die die HandwO ausführen	1. August 2013 (Art. 31 Abs. 1)	Kein Umsetzungsbedarf
Anträge nach § 23 III 1, VII 1, 25a I 1. SprengStVO können nunmehr auch elektronisch gestellt werden.	Art. 20	Behörden, die das SprengstoffG ausführen	1. August 2013 (Art. 31 Abs. 1)	Kein Umsetzungsbedarf
Sprengungen können nunmehr auch elektronisch angezeigt werden.	Art. 21	Behörden, die das SprengstoffG ausführen	1. August 2013 (Art. 31 Abs. 1)	kein Umsetzungsbedarf
Anträge auf Aufnahme in das Berufsausbildungsverzeichnis können nunmehr auch elektronisch gestellt werden	Art. 22	Behörden, die das BBiG ausführen	1. August 2013 (Art. 31 Abs. 1)	Kein Umsetzungsbedarf
Antrag auf Anerkennung einer Berufsqualifikation muss nicht mehr schriftlich gestellt werden	Art. 23	Behörden, die das BQFG ausführen	1. August 2013 (Art. 31 Abs. 1)	Kein Umsetzungsbedarf

Aufgabe (Was?)	Aufgrund von¹	Wer?	Bis wann?	Wie?² (Vorschlag)
Möglichkeit der elektronischen Auskunftserteilung über Einträge im Verkehrszentralregister oder das zentrale Fahrerlaubnisregister)	Art. 24	Behörden, die das StVG ausführen	1. August 2013 (Art. 31 Abs. 1)	Da Kann-Vorschrift, kein unmittelbarer Umsetzungsbedarf, ggf. technischer Anpassungsbedarf bei Umsetzungswillen
Klarstellende Regelung in der FahrzeugzulassungsVO	Art. 25			Kein Umsetzungsbedarf
Möglichkeit strompolizeiliche Verfügungen auch elektronisch zu erlassen	Art. 26	Behörden, die das WaStrG ausführen	1. August 2013 (Art. 31 Abs. 1)	Da Kann-Vorschrift, kein unmittelbarer Umsetzungsbedarf, dürfte auch per E-Mail möglich sein.
Möglichkeit der Veröffentlichung diverser luftverkehrsspezifischer Informationen auf elektronischem Wege	Art. 27	Behörden, die das LuftVG ausführen	1. August 2013 (Art. 31 Abs. 1)	Da Kann-Vorschrift, kein unmittelbarer Umsetzungsbedarf
Möglichkeit von Mitteilung an Flugpassagiere auf elektronischem Wege	Art. 28	Fluggesellschaften	1. August 2013 (Art. 31 Abs. 1)	Kein Umsetzungsbedarf
Kein Ausschluss der elektronischen Form bei angeordneter Schriftform iRd. der Ölhaftungsbescheinigungs-VO, des BinnenschiffahrtsaufgabenG, des SeeaufgabenG, der Schiffsmechaniker-Ausbildungs-VO, der Schiffsoffizier-Ausbildungs-VO, des FlaggenrechtsG und des SeelotsG mehr	Art. 29	Behörden, die für das Schifffahrtsrecht zuständig sind	1. August 2013 (Art. 31 Abs. 1)	Kein Umsetzungsbedarf

Aufgabe (Was?)	Aufgrund von¹	Wer?	Bis wann?	Wie?² (Vorschlag)
Evaluierung Bericht über Wirkungen des EGovG und Vorschläge für Weiterentwicklung	Art. 30 Abs. 1	BReg (FF: BMI)	Bis 31. Juli 2018 (Art. 30 Abs. 1)	Evaluierung.
Evaluierung Bericht, in welchen verwaltungsrechtlichen Rechtsvorschriften des Bundes auf die Schriftform bzw. das persönliche Erscheinen zugunsten einer elektronischen Identifizierung verzichtbar ist (Normenscreening)	Art. 30 Abs. 2	BReg (FF: BMI)	Bis 31. Juli 2016 (Art. 30 Abs. 2)	Bericht Normenscreening